



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.5

2. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
30. Mai bis 02. Juni 2021

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie – Verlängerung der Befristung des Pandemie-Gesetzes

Bielefeld, 2. Juni 2021

BESCHLUSS:

Das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

„Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie Vom ... Juni 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

„Artikel 1 Änderung des Pandemie-Gesetzes

Das Pandemie-Gesetz vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 94 S. 237) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 bis 9 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Ziffer „66“ durch die Ziffer „64“ ersetzt.
3. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „149 Absatz 1“ durch die Angabe „154 Absatz 3“ ersetzt.
4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

„§ 13 Wahlen

1Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 2Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“

5. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden zu den §§ 14 und 15.

6. Im neuen § 15 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen